

# Schutz- und Hygienekonzept für das Ballenhaus Schongau

Gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gültig ab 05.03.2021.

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgender verbindlicher Mindestrahmen für Veranstaltungen im Ballenhaus vorgegeben. Die Stadt Schongau als Betreiberin ist nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet.

## 1. Organisatorisches

- 1.1 Die Betreiberin des Ballenhauses hat nachfolgendes standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.2 Als allgemeiner Grundsatz gilt: Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Es muss ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- 1.3 In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- 1.4 Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Veranstaltung organisiert und damit die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung trägt.

- 1.5 Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit FFP2-Masken und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitwirkende mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- 1.6 Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an die Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkenden. Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkenden und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen. Gegenüber Besucherinnen bzw. Besuchern, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.7 Bei Bewirtung sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben vom Veranstalter umzusetzen.
- 1.8 Es sind die jeweiligen Beschränkungen, anhand des im Landkreis Weilheim-Schongau geltenden Inzidenz-Wertes, zu beachten. Dadurch können sich kurzfristige Änderungen im Bezug zur Durchführung einer Veranstaltung ergeben.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereichen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

- 2.2 Für die Teilnehmer gilt FFP2-Maskenpflicht in allen Innenräumen; hiervon sind lediglich Redner während Redebeiträgen ausgenommen und Kinder bis zum sechsten Lebensjahr. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- 2.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:  
Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucherinnen bzw. Besucher) ausgeschlossen, die
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
  - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Stadt Schongau zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Geschäftsleitung die weiteren Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage umzusetzen sind.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts vom Veranstalter zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Mitwirkende, Besucherinnen bzw. Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

#### **3.1 Allgemeine Regelungen**

- 3.1.1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- 3.1.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.
- 3.1.3 Laufwege zur Lenkung von Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollen nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z.B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Markierungen dürfen nur durch den Hausmeister angebracht werden. Es sollte bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden. Besucherinnen bzw. Besucher werden

über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.

#### 3.1.4 Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen bzw. Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden.

#### 3.1.5 Reinigungskonzept:

- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

### 3.2 Durchführung von Veranstaltungen

3.2.1 Die maximale Belegungszahl von 44 Besuchern bei reiner Bestuhlung oder 28 Besuchern bei Bestuhlung mit Tischen darf zu keinem Zeitpunkt im Ballenhausaal überschritten werden.

3.2.2 Besucherinnen bzw. Besucher sind nach Möglichkeit (z.B. in der Einladung oder durch einen Aushang) im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.3 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

- 3.2.3 Besucherinnen bzw. Besucher sind über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- 3.2.4 Besucherinnen bzw. Besucher sind über die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, zu informieren.
- 3.2.5 Besucherinnen bzw. Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.2.6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahme im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- 3.2.7 Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept ist von jedem Veranstalter auf Basis des vorliegenden Mindestrahmens sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BaylFSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen und ggf. unter Einbeziehung weiterer einschlägiger Konzepte auszuarbeiten und der Stadt Schongau 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 18.03.2021 in Kraft.

Schongau, den 18.03.2021

STADT SCHONGAU

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister